

Merkblatt «Unterdeckung»

Wann spricht man in der beruflichen Vorsorge von einer Unterdeckung?

Eine Unterdeckung liegt vor, wenn die Summe des vorhandenen Vermögens (**Vorsorgevermögen**) kleiner ist als die Verpflichtungen (**Vorsorgekapital**). Stichtag für die Berechnung ist jeweils der 31. Dezember des Jahres. Der Berechnung des Deckungsgrads liegt die Annahme zu Grunde, dass die Vorsorgeeinrichtung an diesem Stichtag sämtliche Verpflichtungen erfüllen und folglich alle Altersguthaben auf einmal auszahlen müsste.

Was gehört zum Vorsorgekapital?

Gemäss gesetzlicher Definition umfasst das Vorsorgekapital die Altersguthaben der aktiven Versicherten, die Deckungskapitalien der Rentenbezüger sowie zusätzlich erforderliche Verstärkungen, sogenannte technische Rückstellungen, z. B. für die Zunahme der steigenden Lebenserwartung oder für unerwartete Schadenfälle in der Zukunft.

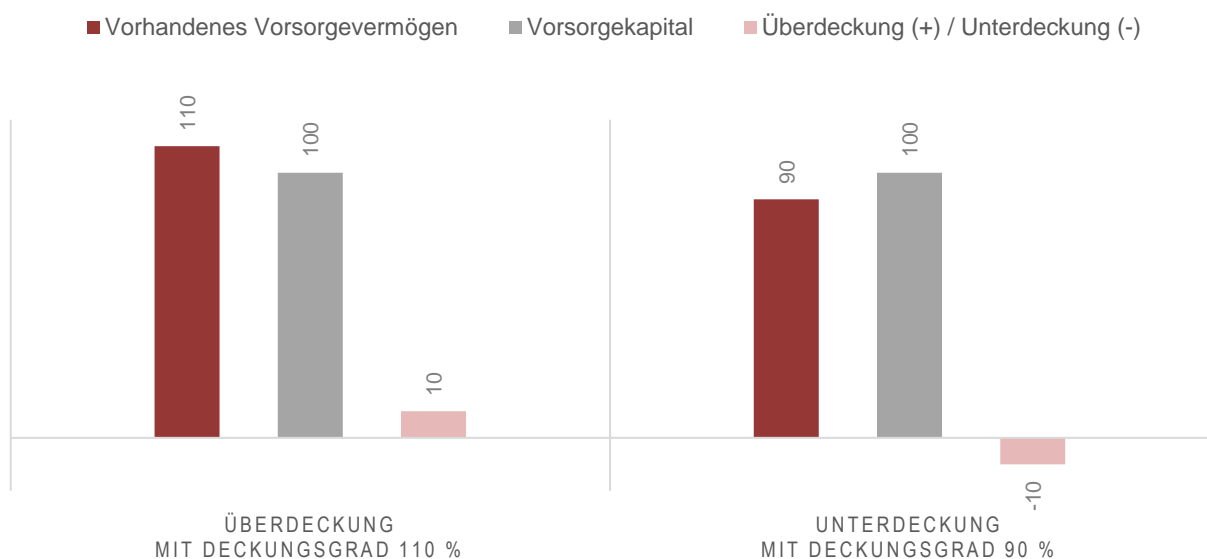
Was gehört zum Vorsorgevermögen?

Das Vorsorgevermögen des firmeneigenen Vorsorgewerks besteht aus dem proportionalen Anteil an den gesamten vorhandenen Aktiven der Stiftung abzüglich des Fremdkapitals des Vorsorgewerks, z. B. die Arbeitgeberbeitragsreserve der Firma (ohne Verwendungsverzicht).

Bei der GEWERBEPENSIONSKASSE werden die Altersguthaben der aktiven Versicherten buchhalterisch auf der Ebene eines firmeneigenen Vorsorgewerks geführt. Die Rentendeckungskapitalien sowie die technischen Rückstellungen hingegen werden gemeinschaftlich auf der Ebene Stiftung gebildet, was versicherungstechnische Risiken für Arbeitgeber und Versicherte stark reduziert. Somit zeigt der Deckungsgrad des firmeneigenen Vorsorgewerks einzig die prozentuale Abdeckung der Altersguthaben der aktiven Versicherten durch das vorhandene Vermögen.

Wie wird der Deckungsgrad berechnet?

$$\frac{\text{Vorsorgevermögen}}{\text{Vorsorgekapital}} \times 100 = \text{Deckungsgrad in \%}$$



Wie wirkt sich eine Unterdeckung auf die Vorsorge des einzelnen Versicherten aus?

Beim Austritt oder Übertritt in den Ruhestand hat eine Unterdeckung für den Versicherten keine Konsequenzen. Er erhält seine volle Freizügigkeit bzw. seine volle Altersleistung.

Bei einer Teilliquidation des Vorsorgewerks (z. B. bei einem Personalabbau durch eine Restrukturierung oder aus wirtschaftlichen Gründen) werden Abzüge von den individuellen Austrittsleistungen vorgenommen, sofern die Lücke nicht durch die Firma geschlossen werden kann. Die Voraussetzungen, die zu einer Teilliquidation führen, sind im Teilliquidationsreglement (Anhang 3 des Personalvorsorge- und Organisationsreglements) ausführlich beschrieben.

Wann kann bei einer Unterdeckung auf Sanierungsmassnahmen verzichtet werden?

Liegt der Deckungsgrad eines Vorsorgewerks nahe bei 100 %, kann er in einem negativen Börsenjahr vorübergehend unter 100 % sinken. Da sich die Börsenkurse in der Regel sehr rasch erholen, ist der Deckungsgrad erfahrungsgemäss schnell wieder ausgeglichen.

Beträgt der Deckungsgrad eines Vorsorgewerks weniger als 100 %, aber mehr als 95 %, sind je nach Struktur des Vorsorgewerks Sanierungsmassnahmen nicht zwingend erforderlich. Das Vorsorgewerk kann im Erwartungswert die Unterdeckung mit den Renditeüberschüssen, die in der Zukunft erwirtschaftet werden, innert weniger als 5 Jahren wieder ausgleichen.

Sanierungsmassnahmen sind zwingend erforderlich – welche Möglichkeiten bestehen?

Wird die Unterdeckung eines Vorsorgewerks vom unabhängigen PK-Experten der Stiftung als erheblich eingestuft oder sinkt der Deckungsgrad unter 95 %, muss die Vorsorgekommission gemäss Reglement zwingend Sanierungsmassnahmen schriftlich beschliessen. Der Stiftungsrat ist berechtigt eigene Massnahmen zu verfügen, sofern die Vorsorgekommission keine ausreichenden Massnahmen ergreift. Zu den Sanierungsmassnahmen gibt das Gesetz folgende Richtlinien vor:

- Sie müssen auf einer reglementarischen Grundlage beruhen;
- Sie müssen der besonderen Situation der Pensionskasse, insbesondere der Vermögens- und Verpflichtungsstruktur, Rechnung tragen;
- Sie müssen verhältnismässig und dem Grad der Unterdeckung angemessen sein;
- Sie müssen geeignet sein, die Unterdeckung innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben, in der Praxis gelten 5 bis 7 Jahre als angemessen;
- Sie sollen absehbaren, künftigen Ereignissen Rechnung tragen.

Die möglichen Sanierungsmassnahmen sind in Artikel 68 des Personalvorsorge- und Organisationsreglements festgehalten. In der Regel wird zuerst die Verzinsung der Altersguthaben reduziert oder ausgesetzt. Weitere mögliche Massnahmen sind:

- Erhebung von Sanierungsbeiträgen von den aktiven Versicherten und dem Arbeitgeber
- Zahlung eines freiwilligen Betrags durch den Arbeitgeber (oder dessen Wohlfahrtsfonds) oder das Auflösen einer Arbeitgeberbeitragsreserve zugunsten des Vorsorgewerks
- Bildung einer Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht
- Sistierung von WEF-Vorbezügen
- Abgabe einer Bankgarantie durch den Arbeitgeber